

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1969

Nummer 123

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	1. 8. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	1437

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
11. 8. 1969	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1951	1439

I.

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 1. 8. 1969 — II/A 1 — 182 — 56 — 48/69

Die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, deren Leiter öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein müssen, führen gemäß § 45 Sparkassengesetz vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 764 — die Jahresabschlußprüfungen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) und die Depotprüfungen im Sinne des § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) durch. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden.

1 Durchführung der Prüfungen

1.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der für Sparkassenprüfungen geltenden Grundsätze unter Beachtung der Berufspflichten öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

1.2 Die Prüfungen dienen der Feststellung des ordnungsmäßigen Ablaufs des Geschäftsbetriebes der Sparkasse. Sie sollen nicht nur Mängel feststellen, sondern vor allem Anregungen für eine Fortentwicklung der Sparkasse geben und vorbeugend wirken. Im Rahmen der Prüfung soll darauf geachtet werden, ob die Möglichkeiten neuzeitlicher betriebswirtschaftlicher Methoden genutzt werden.

1.3 Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluß- und Depotprüfungen sind möglichst alle 2 Jahre unvermutete Prüfungen, ferner nach Bedarf Kreditprüfungen und Prüfungen der Organisation vorzunehmen. Die unvermuteten Prüfungen und die Prüfungen des Kreditgeschäftes können als Teil der Jahresabschlußprüfung gelten.

1.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse im Berichtszeitraum, das Rechnungswesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Geschäftsbericht, die Personallage und die Betriebsüberwachung.

- 1.5 Die Depotprüfung hat unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinien für die Depotprüfung und der dazu erlassenen Anordnungen zu erfolgen.
- 1.6 Bei den unvermuteten Prüfungen stehen der Geschäftsablauf und die Betriebssicherheit im Vordergrund. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Geschäftsvorfällen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.
- 1.7 Stichprobenprüfungen sind im berufssüblichen Rahmen zulässig. Das gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des KWG. Bei der Stichprobenprüfung kann sich der Prüfer auch mathematisch-statistischer Methoden bedienen.
- 1.8 Die Prüfer können alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Erfüllung der ihnen obliegenden Prüfungspflicht erfordert.
- 2 Inhalt der Prüfungsberichte**
- 2.1 Über die durchgeführten Prüfungen haben die Prüfungsstellen nach pflichtgemäßem Ermessen zu berichten. Die Prüfungsberichte sind vom Leiter oder dem hierzu bestellten Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstelle zu unterzeichnen.
- 2.2 Die Prüfungsberichte über die Jahresabschlußprüfungen sind unter entsprechender Anwendung der Bekanntmachung Nr. 2/68 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betreffend Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsrichtlinien) vom 20. Dezember 1968 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 7. Januar 1969) mit folgender Maßgabe zu erstatten:
- 2.21 Die Berichterstattung hat sich auch auf die Einhaltung der für die Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erstrecken.
- 2.22 Wird eine andere als die in den Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zugrunde gelegte Gliederung gewählt, muß diese in ihrem Erkenntniswert gleichwertig sein.
- 2.23 Verweisungen auf Vorberichte sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Sofern über die Prüfung des Kreditgeschäfts ein gesonderter Bericht erstellt wird, kann darauf im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen werden.
- 2.24 Soweit Regelungen in den Prüfungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über den Inhalt der Prüfungsberichte auf die Sparkassen keine Anwendung finden können, bedarf es keiner Berichterstattung.
- 2.25 Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:
- 2.251 Angaben, die bereits unmittelbar der Anlage zur Jahresbilanz oder dem Geschäftsbericht entnommen werden können, brauchen in den Prüfungsbericht nicht nochmals aufgenommen zu werden.
- 2.252 Die Einhaltung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 11 KWG ist in der Anlage zur Jahresbilanz dargestellt. Ergeben sich keine Besonderheiten, so genügt eine Wiedergabe der Grundsatzkennziffern im Bericht.
- 2.253 Bei der Darstellung der Liquiditätsslage ist auch auf die künftige Entwicklung der Liquidität einzugehen.
- 2.254 Sofern sich zu Großkrediten gemäß § 13 KWG nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung keine besonderen Bemerkungen ergeben, können diese in einer Anlage zum Prüfungsbericht tabellarisch dargestellt werden, sofern diese Tabelle die in Abschnitt B II ba der Prüfungsrichtlinien vorgesehenen Angaben enthält.
- 2.255 Über die Entwicklung der Tilgungsrückstände im langfristigen Darlehensgeschäft (einschl. gestundeter und rekaptitalisierter Beträge), gemessen am jeweiligen Tilgungssoll, ist nur zu berichten, soweit dies für die Beurteilung der Verhältnisse der Sparkasse von Bedeutung ist.
- 2.256 Die geprüften Kredite sind nach folgenden Risikogruppen zu gliedern:
- 2.2561 Uneinbringliche Kredite
- 2.2562 Kredite, für die eine Wertberichtigung gebildet worden oder erforderlich ist
- 2.2563 Alle übrigen Kredite.
- 2.3 Die Prüfungsberichte sind mit dem vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk abzuschließen. Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, so sind die Gründe darzulegen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Vorlage des Prüfungsberichts ist die Aufsichtsbehörde in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.
- 2.4 Über Depotprüfungen ist nach den Richtlinien für die Depotprüfung zu berichten.
- 2.5 Die Berichte über unvermutete Prüfungen müssen Ausführungen über Umfang, Schwerpunkte und Ergebnisse der Prüfung enthalten.
- 3 Veröffentlichung des Jahresabschlusses**
- 3.1 Der Vorstand der Sparkasse hat den Jahresabschluß, sobald er durch den Sparkassenrat festgestellt ist, unverzüglich in den vom Sparkassenrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) zu veröffentlichen.
- 3.2 Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) sinngemäß.
- 3.3 Im Rahmen der Schlußbemerkungen des Prüfungsberichts ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse geprüft wurden und wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben. Der Prüfungsbericht schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk, der in alle Veröffentlichungen des Jahresabschlusses aufzunehmen ist:
- „Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“
- 4 Vorlage der Prüfungs- und Geschäftsberichte**
- 4.1 Der Aufsichtsbehörde ist der Beginn der Prüfung und der Zeitpunkt der Schlußbesprechung rechtzeitig anzuzeigen. Der Termin der Schlußbesprechung ist auch der obersten Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 4.2 Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde, dem Vorsitzenden des Sparkassenrates und dem Vorstand der Sparkasse zu übersenden. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen eine Ausfertigung des Prüfungsberichts dem Vorsitzenden des Kreditausschusses zu übersenden, in denen dieser als Hauptverwaltungsbeamter nicht zugleich Vorsitzender des Sparkassenrates ist.
- 4.3 Der obersten Aufsichtsbehörde ist ein Geschäftsbericht und eine Ausfertigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit Bestätigungsvermerk nebst Anlage 2 zur Jahresbilanz vorzulegen.
- 4.4 Die Aufsichtsbehörde hat die Erledigung etwaiger Prüfungserinnerungen zu überwachen, wobei sie die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes einschalten soll.
- 5 Diese Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen sind erstmals auf Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen für das nach dem 31. Dezember 1968 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.
- Die RdErl. v. 10. 4. 1962 u. 10. 2. 1967 (SMBL. NW. 764) werden aufgehoben.

II.

Innenminister

**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1951**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1969 —
V A 3/66.21.51

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1951 auf den

13. Oktober 1969

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 20. Dezember 1969 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften — ErfVorschr — v. 21. 8. 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1591 SMI. NW. 511) durchzuführen.

- 3 Auf Wunsch des Bundesministers der Verteidigung bitte ich, mit Beginn dieser Erfassung erstmals die **Gemeindekennziffer** (Schlüsselzahl) der Erfassungsbehörde auf die grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle (Wehrstammblattsatz 2b) in dem oben links mit „Erfassungsbehörde“ bezeichneten Feld unter der Anschrift einzutragen.

- 4 Für die Erfassung der Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1951 ist ferner § 15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) in der Fassung des zur Verkündung anstehenden „Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes“ von Bedeutung. Die Vorschrift wird wie folgt lauten:

„(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

- 5 Der Bundesminister des Innern beabsichtigt die Erfassungsvorschriften auf Grund der bei der vorigen Erfassung eingegangenen Verbesserungsvorschläge im nächsten Jahr zu novellieren. Er regt an, eine Reihe von geringfügigen Änderungen nach Möglichkeit bereits bei der Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1951 zu berücksichtigen. Ein Auszug aus seinem Schreiben vom 30. 6. 1969 — Gesch.Z.: ZV 4 — 771 210/11 — ist in der Anlage mit der Bitte um Beachtung abgedruckt. Zu den in dem Schreiben erwähnten „Anträgen auf Zurückstellung vom Wehrdienst“ ist zu bemerken, daß amtliche Vordrucke dieser Art nicht existieren, wohl aber die Vordruckverlage entsprechende Formblätter herausgebracht haben.

Anlage

- 6 Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie in den Vorjahren — die Merkblätter „Die Wehrpflicht“ und „Dienstleistung von Wehrpflichtigen im Vollzugsdienst der Polizei“ sowie die Aufklärungsschrift „Mannschaften und Unteroffiziere — Soldat auf Zeit — Berufssoldat“ zwecks Weitergabe an die Wehrpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 7 Nach einem Erfahrungsbericht des Bundeswehrverwaltungsamtes sind bei der Erfassung des vorjährigen Geburtsjahrgangs das Formblatt 3 (Anleitung zum Ausfüllen der Wehrstammrolle) sowie die Nr. 10 Abs. 1 und Nr. 11 ErfVorschr häufig nicht hinreichend beachtet worden. Es ergaben sich insbesondere die folgenden Mängel, die ich bei der diesjährigen Erfassung zu vermeiden bitte.

7.1 Anlegung der Wehrstammrolle (Nr. 10 ErfVorschr)

- Handschriftliche Eintragungen waren oft **unleserlich**.
- Von einigen Erfassungsbehörden wurde auch die Kopfspalte ausgefüllt.
- Das **Geburtsdatum** und der ständige Aufenthalt waren **falsch** angegeben, was darauf zurückzuführen ist, daß die Angaben in den Fragebogen vor der Übertragung in die Wehrstammrolle nicht anhand der Meldeunterlagen überprüft wurden.

- Notwendige Eintragungen in den Feldern c) 10—14 fehlten oder waren unvollständig.
- Häufig wurde das Formblatt der alten Fassung der ErfVorschr verwendet.

7.2 Anträge auf Zurückstellung und Befreiung vom Wehrdienst (Nr. 11 Abs. 2 ErfVorschr)

Der Wehrstammrolle waren häufig nur die Fragebogen mit Lehrverträgen und anderen Unterlagen für die **Zurückstellung** oder Befreiung vom Wehrdienst **ohne** den erforderlichen besonderen **Antrag** beigelegt.

Nach Nr. 11 Abs. 2 und Formblatt 1 R (Anschieben) muß der Antrag besonders gestellt werden. Zudem müssen nach § 20 Abs. 1 Satz 3 WPfG Zurückstellungsanträge von der Erfassungsbehörde auf Grund der ihr örtlich vertrauten Verhältnisse und der den Antrag begründenden Nachweise insbesondere daraufhin überprüft werden, ob die Angaben sachlich richtig sind. In jedem Fall muß der Antrag nebst den Nachweisen **und dem Prüfungsergebnis der Erfassungsbehörde** der Wehrstammrolle beigelegt werden. Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst brauchen von der Erfassungsbehörde nicht geprüft zu werden, sie sind aber mit ihren Nachweisen ebenfalls der Wehrstammrolle beizufügen.

7.3 Übersendung der Erfassungsunterlagen (Nr. 11 Abs. 1 ErfVorschr)

In zahlreichen Fällen war die **schleppende Übersendung** der Erfassungsunterlagen (**Wehrstammrolle mit etwaigen Anträgen auf Zurückstellung und Befreiung** nebst deren Nachweisen) an die Kreiswehrrersatzämter zu beanstanden. Häufig wurden statt der weißen die braune Ausfertigung der Wehrstammrolle, die bei der Erfassungsbehörde verbleiben soll, den Kreiswehrrersatzämtern übersandt. Vielfach war das **Kohlepapier entnommen**, so daß bei Ergänzung der Wehrstammrolle durch das Kreiswehrrersatzamt wieder ein Kohlepapier eingelegt werden mußte.

Nach Nr. 11 Abs. 1 ErfVorschr haben die Erfassungsbehörden die weiße und die grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle, durchschreibefertig miteinander verbunden, samt etwaigen Anträgen nach Möglichkeit **fortlaufend** den Kreiswehrrersatzämtern zu übersenden.

- 8 Den Beginn der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1951 hat der Bundesminister der Verteidigung auf den 5. 1. 1970 festgesetzt.

- 9 Ich bitte, nach Abschluß der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1951 über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

Termine zur Berichterstattung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter
an die Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden 20. 1. 1970

Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden
und kreisfreie Städte
an Regierungspräsidenten 20. 2. 1970

Regierungspräsidenten
an Innenminister 20. 3. 1970

Anlage

**Auszug aus dem Schreiben des Bundesministers
des Innern v. 30. 6. 1969
Gesch.Z.: ZV 4 — 771 210/11**

I.

1. Formblatt 1 (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und Formblatt 1 R (Anschieben)

Die Mehrzahl der Länder weist darauf hin, daß im Feld 8 des Fragebogens häufig die Frage „Antrag auf Zurückstellung“ nur angekreuzt wurde, ohne

daß ein Freistellungsantrag und die ihn begründenden Nachweise — wie im Anschreiben (Formblatt 1 R) gefordert — beigefügt wurden, weil die Wehrpflichtigen der Auffassung waren, das mit dem Ankreuzen das Zurückstellungsverfahren bereits eingeleitet sei.

Es bestehen keine Bedenken, daß zur besseren Klarstellung

- a) auf dem Formblatt 1 im Feld 8 die Worte

„Wenn ja, bitte beifügen“

halbfett gedruckt und

- b) auf dem Formblatt 1 R der fünfte Absatz ebenfalls **halbfett** gedruckt und wie folgt gefaßt werden:

„Einen etwaigen Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst aus persönlichen, insbesondere häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen (siehe Feld 8 des umseitigen Fragebogens) bitte dem Fragebogen beifügen oder schnellstens nachreichen; Ankreuzen der Frage 8 (Vorderseite) gilt **nicht** als Antrag. Antragsformulare sind bei der Erfassungsbehörde erhältlich. Der Zurückstellungsantrag muß begründet sein. Die für seine Begründung erforderlichen Unterlagen (z. B. Nachweise über Schulbesuch, Studium, Lehrverhältnis, Bescheinigung des Bürgermeisters über häusliche oder der zuständigen Berufsvertretung — Kammer — über wirtschaftliche Verhältnisse) sind dem Antrag beizufügen.“

Vorrätige Formblätter können aufgebraucht werden. Formulare für den Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst sollten nunmehr bei allen Erfassungsbehörden vorrätig sein.

2. Formblattsatz 2 (Wehrstammrolle)

Die Spalten a, b und c des Formblattsatzes 2 (Wehrstammrolle) hätten bei der Drucklegung so eingeteilt werden sollen, daß sie zweizeilig ausgefüllt werden konnten und daß ihr Ausfüllen mit handelsüblichen Schreibmaschinen (4,25 mm Zeilenabstand), ohne Nachdrehen der Walze mit der Hand, möglich gewesen wäre (Abstand der Querlinien in jedem Fall 8,5 mm).

Aus der Veröffentlichung der Erfassungsvorschriften im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie aus mir vorliegenden Formblattsätzen verschiedener Verlage habe ich jedoch ersehen, daß eine solche Einteilung nicht immer vorgenommen worden ist. Bei künftigen Bestellungen des Formblattsatzes 2 (Wehrstammrolle) sollte hierauf geachtet werden.

Vorrätige Formblätter können jedoch aufgebraucht werden.

3. Rücksendung des Fragebogens in freigestempelten Fensterbriefumschlägen

Nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 ErfVorschr müssen die Erfassungsbehörden der Aufforderung an den Wehrpflichtigen, den „Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ (Formblatt 1) ausgefüllt zurückzusenden, einen adressierten Umschlag oder einen Fensterbriefumschlag — freigemacht — beifügen. Der Fragebogen ist für eine Versendung in Fensterbriefumschlägen besonders gestaltet. Die Erfassungsbehörden haben daher von der Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht, für die Rücksendung des Fragebogens Fensterbriefumschläge vorzusehen.

Wie mir nunmehr der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mitteilt, haben die Postämter die Antwortsendungen der Wehrpflichtigen bei freigestempelten Fensterbriefumschlägen beanstandet. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 1 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341 und Amtsblatt des BpMin. Nr. 53 S. 447) dürfen freigestempelte Briefumschläge für Antwortsendungen nicht verwendet werden, da nicht sichergestellt werden kann, daß diese Briefumschläge nur für die Rücksendung zum Benutzer der Freistempelmaschine verwendet werden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vereinfachung bei Benutzung von Fensterbriefumschlägen ist der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen jedoch ausnahmsweise bereit, im Erfassungsverfahren freigestempelte Fensterbriefumschläge für Antwortsendungen zuzulassen, wenn diese Briefumschläge über ihrem oberen Fensterrand mit den Worten

„Antwort an Erfassungsbehörde“

versehen sind.

.....

Im GMBL und im Bundesanzeiger werde ich zur Unterrichtung der Formularverlage auf diese Änderungen ebenfalls hinweisen.

- II. Die weiteren, von Ihnen angeregten Verbesserungsvorschläge, werden z. Z. im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung geprüft und vor der beabsichtigten Novellierung der Erfassungsvorschriften im nächsten Jahr mit Ihnen erörtert.

.....

— MBL NW. 1969 S. 1439.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.